

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Leichlingen

- 30 Richtlinie zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in der Stadt Leichlingen vom 28.11.2022 (In Kraft seit 01.08.2023)

Herausgeber

Stadt Leichlingen – Der Bürgermeister
Am Büscherhof 1 – 42799 Leichlingen

Ihre Ansprechpartnerin

Fr. Claudia Rickert - ☎ 02175/992114

Das Amtsblatt der Stadt Leichlingen erscheint in unregelmäßigen Abständen.

Es kann an der Bekanntmachungstafel am Rathaus jederzeit eingesehen werden.

Darüber hinaus besteht auf der städtischen Homepage www.leichlingen.de –

Bürgerservice und Rathaus - Amtsblatt- die Möglichkeit das Amtsblatt einzusehen und auszudrucken.

**RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON KINDERTAGESEINRICHTUNGEN IN DER
STADT LEICHLINGEN
vom 28.11.2022****1. Grundlagen**

Gegenstand dieser Richtlinien ist die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder. Soweit nicht weitergehende Regelungen durch diese Richtlinien erfolgen, bilden insbesondere die im Folgenden genannten bundes- und landesrechtlichen Regelungen die Grundlage für die Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder durch das Jugendamt der Stadt Leichlingen:

- Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) vom 26.06.1990 in der jeweils gültigen Fassung,
- Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Kinderbetreuungsausbau“ (Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetz – KBFG) vom 25.10.2007, die darüber getroffene Bund-Länder-Vereinbarung und die dazu vom Land erlassenen Ausführungsbestimmungen,
- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz) vom 03.12.2019 in der jeweils gültigen Fassung sowie die zum Kinderbildungsgesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen (Verordnungen und Erlasse) und getroffene Vereinbarungen,
- BTHG
- Kinderschutzgesetz NRW
- geltende Sonderprogramme,
- Rundschreiben des Landschaftsverbands Rheinland,
- Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände.
- Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege des Landschaftsverbandes Rheinland in der jeweils gültigen Fassung.
- Glossar zur Gründung einer Tageseinrichtung für Kinder
- Verordnung zu den Grundsätzen über die Qualifikation und den Personalschlüssel (Personalverordnung) in der jeweils gültigen Fassung

2. Träger

- (1) Tageseinrichtungen für Kinder sind förderfähig, wenn sie von einem nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) anerkannten Träger der freien Jugendhilfe betrieben werden. Eine über die gesetzliche Mindestförderung hinausgehende städtische Förderung erhalten nur Träger, die Mitglied in einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege sind.
- (2) Der Träger muss bereit und in der Lage sein, bedarfsgerechte und geeignete Tageseinrichtungen für Kinder zu schaffen und angemessene Eigenleistungen zu erbringen. Bei der Bemessung der Eigenleistung sind die unterschiedliche Finanzkraft und die sonstigen Verhältnisse zu berücksichtigen (siehe SGB VIII §74 Abs.3).
- (3) Entsprechend der Finanzkraft der Träger der freien Jugendhilfe wird bei der Förderung der Tageseinrichtungen für Kinder unterschieden zwischen
 - a. Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden,

- b. kirchlichen Trägern, die am Kirchensteueraufkommen nicht partizipieren (z. B. freikirchliche Gemeinden),
 - c. anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft)
 - d. Elternvereinen und anderen finanzschwachen Trägern.
- (4) Träger, die eine über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Förderung erhalten, müssen jährlich der Stadt ihre Solvenz in geeigneter Form nachweisen (z. B. letzter Steuerbescheid, betriebswirtschaftliche Auswertung, Bilanz).
- (5) In einer Vereinbarung mit den Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder ist die Umsetzung des
- a. Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a und § 72 a SGB VIII sicherzustellen. Erstellung eines Kinderschutzkonzepts inklusive den Themenkomplexen Prävention und Schutz vor sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt gemäß des Kinderschutzgesetzes NRW.
 - b. Die Zusammenarbeit zwischen dem Träger einer Tageseinrichtung für Kinder und der Stadt bei der Nutzung der webbasierten Softwarelösung „LITTLE BIRD“ ist durch eine Trägervereinbarung zwischen Träger und Stadt oder durch eine seitens der Stadt vorgegebene Verpflichtungserklärung des Trägers gegenüber der Stadt sicherzustellen.
- Der Abschluss dieser Vereinbarungen bzw. die Verpflichtungserklärungen sind Voraussetzung für die Förderung der Kindertageseinrichtung mit freiwilligen Zuschüssen der Stadt.
- (6) Die Kooperationen mit den Kindertagespflegestellen, den Spielgruppen und den Grundschulen sowie die Übergänge zwischen den Betreuungsangeboten sind, orientiert am § 13 KiBiz, zum Wohle der Kinder zu gestalten.
- (7) Eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen den Trägern, der Fachberatung des Spitzenverbandes, den Fachberatungen auf regionaler Ebene und dem Jugendamt dient der Sicherstellung eines qualifizierten Betriebs der Tageseinrichtungen für Kinder. Dies gilt ebenso für die Handelnden bei allen finanziellen Belangen. Für eine vertrauensvolle und kooperative Zusammenarbeit nehmen die Akteure regelmäßig an Planungstreffen teil.

3. Angebotsstruktur

Die pädagogische Angebotsstruktur definiert sich durch die Gruppenformen (siehe Ziffer 3.1) und die Verteilung der drei Betreuungsbudgets auf die Gruppenformen (siehe Ziffer 3.2) wie sie analog der Meldung zum 15.03. festgelegt werden. Die Abfrage des Betreuungsbedarfs erfolgt in Form einer jährlich stattfindenden, zentral gesteuerten anonymisierten Abfrage durch das Jugendamt und fließt in die jährlich fortgeschriebene Jugendhilfeteilplanung mit ein. Die sich ergebenden Bedarfe werden mit den jeweiligen Trägern besprochen und es wird versucht, diese entsprechend des Elternwunsches umzusetzen.

3.1 Gruppenformen

Im Kinderbildungsgesetz sind die Gruppenformen I bis III ausgewiesen. Um an die bestehende Angebotsstruktur der Tageseinrichtungen für Kinder anzuknüpfen und sie bedarfsgerecht weiterentwickeln zu können, wird von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, im Rahmen der Jugendhilfeplanung weitere Gruppenformen zu bilden.

3.2 Betreuungsbudgets

In allen Gruppenformen können die drei Betreuungsbudgets von 25, 35 und 45 Wochenstunden, je nach dem Bedarf der Eltern angeboten werden. Die Verteilung des Budgets auf die Gruppen wird jährlich im Rahmen der Jugendhilfeplanung festgelegt.

4. Öffnungs- und Betreuungszeiten

4.1 Öffnungszeiten

- (1) In eingruppigen Tageseinrichtung für Kinder wird die Mindestöffnungszeit durch das Betreuungsbudget mit der höchsten Stundenzahl bestimmt.
- (2) Mehrgruppige Tageseinrichtungen für Kinder haben eine Mindestöffnungszeit von wöchentlich 45 Stunden (z. B. montags bis freitags von 7:30 bis 16:30 Uhr).
- (3) Bei mehrgruppigen Tageseinrichtungen für Kinder wird eine Regelöffnungszeit von wöchentlich 50 Stunden empfohlen (z. B. montags bis freitags von 7:00 bis 17:00 Uhr).
- (4) Neben einer täglich gleich langen Öffnungszeit ist es auch möglich und gewünscht, die Wochenöffnungszeit bedarfsgerecht auf die Öffnungstage zu verteilen. Ab dem 01.08.2020 kann unter gewissen Voraussetzungen für die Flexibilisierung der Öffnungszeiten ein Zuschuss gezahlt werden, siehe hierzu § 48 KiBiz.

4.2 Betreuungszeiten

Jede Tageseinrichtung für Kinder soll bedarfsgerechte Öffnungs- und Betreuungszeiten unter Berücksichtigung des Kindeswohls und der Elternwünsche anbieten. Das heißt, die Kindertageseinrichtungen sollen den Eltern im Rahmen der vereinbarten Betreuungsbudgets und unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung und ggf. einer Kernzeit verschiedene Betreuungszeiten anbieten, in denen die Kinder die Tageseinrichtung für Kinder regelmäßig besuchen.

4.3 Betriebsferien und Schließung an einzelnen Tagen

- (1) Unter Maßgabe des § 27 (3) KiBiz können die Tageseinrichtung für Kinder in den Sommerferien (Betriebsferien) sowie zwischen Weihnachten und Neujahr schließen. Ferner können die Tageseinrichtung für Kinder an einzelnen Tagen schließen (z. B. für einen Betriebsausflug oder Konzeptionstage). Die Terminierung der Betriebsferien und sonstiger Schließtage setzt die Kenntnisnahme des Rates der Kindertageseinrichtung voraus. Über die Schließungstage sind die Eltern frühzeitig zu informieren.
- (2) Die Tageseinrichtungen für Kinder stimmen sich nach Möglichkeit für die Zeit der Betriebsferien mit einer vertretenden Einrichtung ab. Das Jugendamt der Stadt Leichlingen kümmert sich als Hauptverantwortlicher um eine Ersatzbetreuung. Hierfür ist ein Nachweis darüber, dass der Arbeitgeber die Arbeitsleistung für den Zeitraum der Betriebsferien nicht entbehren kann, Grundvoraussetzung.

5. Little-Bird-Portal

- (1) Das Jugendamt stellt ein webbasiertes Bedarfsanzeige-Programm zur Verfügung, das von den Eltern und Kindertageseinrichtungen zu nutzen ist (§ 5 Abs. 1 KiBiz).
- (2) Entfällt wegen der Trägervereinbarung zu Little Bird
- (3) Über Einführung, Schulung, Nutzung und Betrieb des webbasierten Online-Programms haben Träger und Stadt eine Vereinbarung abgeschlossen (siehe Anhang).

6. Aufnahme der Kinder

- (1) Familien werden bei der Platzsuche über das Online-Portal „Little Bird“ und bei der Beratung durch das Jugendamt darauf hingewiesen, dass die wohnortnahe Versorgung aus pädagogischer Sicht empfohlen wird und dass Kindertageseinrichtungen in Leichlingen in der Regel zunächst die Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in Leichlingen aufnehmen. Dies gilt in besonderem Maße für Kinder mit Behinderung.
- (2) Betreuungsplätze, die über die Landesförderung hinaus aus freiwilligen kommunalen Mitteln gefördert werden (100% Finanzierung), werden vorrangig an Leichlinger Kinder vergeben. Sie werden in Absprache zwischen dem Träger und dem Jugendamt belegt.
- (3) Bei Wegzug aus Leichlingen bzw. dem Rheinisch-Bergischen Kreis bleibt der Anspruch auf den Betreuungsplatz vorerst bis zum Ende des laufenden Kindergartenjahres erhalten. Bei Bekanntwerden des Wegzuges sind die Träger dazu angehalten, die Erziehungsberechtigten über ihre Mitteilungspflicht zu informieren. Betreuungsplatzansprüche nach Wegzug, die über das laufende Kindergartenjahr hinaus gewünscht werden, müssen durch die Eltern schriftlich bei der Fachberatung der Stadt Leichlingen gestellt werden. Das Jugendamt entscheidet über eine Verlängerung über das laufende Kindergartenjahr hinaus und stimmt sich mit der zukünftigen Heimatkommune der Erziehungsberechtigten ab (Interkommunaler Ausgleich).
- (4) Von den Kindern sind bei der Aufnahme zunächst vorrangig die Kinder zu berücksichtigen, die einen Rechtsanspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenplatz haben.
- (5) Bei der Aufnahme von Kindern mit Behinderungen sind die Hilfsansätze des BTHG in Verbindung mit den Vorgaben des Landschaftsverbandes Rheinland zur Förderung von Einrichtungen, die Kinder mit Inklusionsbedarf betreuen, zu beachten.

Die Tageseinrichtungen für Kinder informieren das Jugendamt über die Aufnahme eines Kindes mit Behinderung oder Kindern die von einer Behinderung bedroht sind.

7. Betriebskostenförderung

7.1 Jährliche Vereinbarung über die Angebotsstruktur

Die Verwaltung des Jugendamtes und die Träger der Kindertageseinrichtungen beraten jährlich mit dem Ziel der Verständigung über die Angebotsstruktur der einzelnen Kindertageseinrichtungen im darauffolgenden Kindergartenjahr. Die Beratungsergebnisse sind wesentliche Grundlage für die Bedarfsplanung und Betriebskostenförderung für das folgende Kindergartenjahr und die im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu treffende Entscheidung des Jugendhilfeausschusses.

7.2 Höhe der freiwilligen Förderung

Die Kindertageseinrichtungen werden über die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §§ 36 - 38 KiBiz hinaus auf Grundlage der Beschlüsse der politischen Gremien entsprechend ihrer Trägergruppierung wie folgt freiwillig gefördert:

Trägergruppierung	Freiwillige Förderung
Kirche oder Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts (kirchliche Trägerschaft)	5,15 %
anerkannten Träger der freien Jugendhilfe nach § 25 Absatz 1, der nicht zugleich in kirchlicher Trägerschaft ist (andere freie Trägerschaft)	3,9 %

Verein, dem Erziehungsberechtigte von mindestens 90 Prozent der die Einrichtungsbesuchenden Kinder angehören, die nach ihrer Zahl oder der Satzung sowohl die für die laufende Beschlussfassung als auch die für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben (Elterninitiativen)	2,4 %
--	-------

Installierte Notgruppen werden für die vereinbarte Laufzeit zu 100 % gefördert, so dass dem Träger für diese Plätze keine Kosten in Eigenleistung entstehen.

Zusammen dürfen der gesetzliche und der freiwillige Zuschuss 100% der nach KiBiz festgelegten Kindpauschalen nicht übersteigen. Im Einzelfall kann durch einen Beschluss des Rates der Blütenstadt Leichlingen eine anderweitige Förderung vereinbart werden.

7.3 Zweckentsprechende Verwendung

- (1) Die freiwillige Förderung dient der Sicherung der finanziellen Auskömmlichkeit der Träger und fließt in die Betriebskosten ein. Eine nicht zweckentsprechende ausgerichtete Verwendung der Mittel berechtigt das Jugendamt zur Rückforderung der Zuschüsse. Dem Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung dient neben dem jährlichen Verwendungsnachweis, die Vorlage entsprechender Unterlagen (z. B. Steuerbescheid, betriebswirtschaftliche Auswertung).
- (2) Die Budgets der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen ausschließlich zur Erfüllung von Aufgaben nach dem Kinderbildungsgesetz verwendet werden.

7.4 Vollfinanzierte Überbelegungen

Der örtliche Jugendhilfeträger kann zur Erfüllung des Rechtsanspruchs mit den Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder über die Meldung zum 15. März hinaus Überbelegungen vereinbaren, die zu 100 % aus Mitteln der Stadt Leichlingen finanziert werden. Die Belegung dieser vollfinanzierten Plätze erfolgt in Absprache zwischen dem Träger und dem Jugendamt.

8. Bau- und Einrichtungskosten

8.1 Anerkennungsfähige Kosten

- (1) Bau- und Einrichtungskosten sind die angemessenen Aufwendungen für den Neubau, Umbau, Ersatzbau, Ausbau, Erweiterungsbau und Gebäudekauf, für die Sanierung sowie für die Einrichtung von Kindertageseinrichtungen. Bei absehbaren Abweichungen des Kostenplans wird die Stadt durch den Träger umgehend informiert und es finden bei Bedarf weitere Verhandlungsgespräche statt. Aufwendungen für den Erwerb und die Erschließung des Grundstücks gehören nicht zu den förderfähigen Baukosten.
- (2) Maßstab für die Angemessenheit der Baukosten sind die Ergebnisse der baufachlichen Prüfung der städtischen Gebäudewirtschaft. Werden vom Land oder Bund Fördersätze vorgegeben, sind diese bei der Planung und Ausführung der Baumaßnahme und bei der Anschaffung von Einrichtungsgegenständen zugrunde zu legen.
- (3) Zur Vermeidung von Mehrkosten hat der Träger bei Baumaßnahmen eine eigene, vom Architekten losgelöste Kostenkontrolle durchzuführen. Ergeben sich Mehrkosten, die über den angemessenen Kosten liegen, sind diese vom Träger der Kindertageseinrichtung aufzubringen, soweit sie nicht aus dem Betriebskostenbudget der Kindertageseinrichtung gedeckt werden können. Ergeben sich unverschuldete Mehrkosten, die zwar angemessen, aber vom Träger nicht aufzubringen sind, wird die Stadt durch den Träger umgehend informiert und es finden bei Bedarf weitere Verhandlungsgespräche statt.

8.2 Förderung von Investitionskosten

Werden einem Träger gem. § 52 Kinderbildungsgesetz Zuschüsse zu den Investitionskosten gewährt, hat er grundsätzlich den 10% Eigenanteil zu leisten. Sollte der Träger wirtschaftlich nicht in der Lage sein, diesen Eigenanteil sicherzustellen, besteht ggfs. die Möglichkeit, dass der örtliche Jugendhilfeträger den Anteil auf Antrag übernimmt. Dem Antrag sind geeignete Unterlagen der Bedürftigkeit beizufügen (Steuerbescheid, betriebswirtschaftlichen Auswertung etc.). Das Jugendamt muss frühzeitig darüber in Kenntnis gesetzt werden, damit Mittel im Haushalt eingestellt werden können.

8.3 Förderung für von Bund oder Land nicht geförderter Bau- und Einrichtungskosten

Für angemessene Bau- und Einrichtungskosten sowie sonstige Investitions- bzw. Sanierungskosten, die weder aus Bundes- noch Landesmitteln gefördert werden, kann unter Anrechnung der KiBiz-Rücklage sowie eventuell gewährter Fördermittel Dritter (z. B. Stiftungsgelder) aufgrund von Einzelfallbeschlüssen ein Zuschuss des Jugendamtes gewährt werden. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder kann bis zum 28. Februar für Maßnahmen im Folgejahr einen formlosen Antrag beim Jugendamt stellen und den Nachweis der Bedürftigkeit durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Steuerbescheid, etc.) erbringen.

9. Elternbeiträge

9.1 Elternbeiträge gemäß städtischer Satzung

Für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Elternbeitragssatzung der Stadt Leichlingen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule und Tageseinrichtung für Kinder sowie Leistungen der Kindertagespflege“ in der jeweils gültigen Fassung.

9.2 Übernahme von Trägeranteilen der Eltern in Elternvereinen

- (1) Trägeranteile werden ausschließlich für Einrichtungen von Elternvereinen übernommen. Bei diesen Trägeranteilen handelt es sich um die von Eltern zu übernehmenden Eigenmittel des Trägers in Höhe von 1 % der gemäß KiBiz abgerechneten Betriebskosten, die auf alle Plätze der Kindertagesstätte umgelegt werden.
- (2) Voraussetzungen für die Übernahme der Elternbeteiligung für den Trägeranteil durch das Jugendamt sind
 - die Einstufung in die erste Einkommensstufe gemäß städtischer Elternbeitragssatzung oder
 - ganz oder teilweiser Erlass des Elternbeitrags.

Die Elternbeteiligung für den Trägeranteil kann auf Antrag der Eltern vom Jugendamt übernommen werden.

10. Fachberatung

10.1 Förderungsvoraussetzungen

- (1) Aufgabe der Fachberatung ist sowohl eine sozialpädagogische als auch eine betriebswirtschaftliche Fachberatung der Träger, des Personals und der Elternschaft.
- (2) Die sozialpädagogische Fachberatung muss die vom Land geforderten Qualifikationsmerkmale erfüllen.
- (3) Das Einsatzgebiet der Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder muss sich über den Rheinisch-Bergischen Kreis erstrecken. Der Ansprechpartner für die Dienst- und Fachaufsicht über die Fachberatung muss sich ebenfalls über den Rheinisch-Bergischen Kreis erstrecken.

- (4) Die Landesförderung der Fachberatung wird über den § 47 KiBiz geregelt und beläuft sich auf 1000 € pro Tageseinrichtung für Kinder. Sie wird von der Stadt Leichlingen an die Träger weitergeleitet.
- (5) Darüber hinaus können finanzschwache Wohlfahrtsverbände einen formlosen Sonderantrag auf eine erhöhte Fördersumme beim Jugendamt stellen. Dieses prüft und entscheidet im Sinne einer Einzelfallentscheidung.

10.2 Anerkennungsfähige Kosten und Förderungsumfang

- (1) Stellt ein Träger, der nicht aus Kirchensteuermitteln mitfinanziert wird oder ein Träger, der vom Kirchensteueraufkommen nicht direkt partizipiert, für die sozialpädagogische und die betriebswirtschaftliche Fachberatung der Tageseinrichtung für Kinder entsprechende Fachkräfte ein, oder beauftragt eine solche Fachberatung, so gewährt das Jugendamt einen Zuschuss zu den Personalkosten der sozialpädagogischen Fachberatung sowie zu den Personal- und Sachkosten der betriebswirtschaftlichen Fachberatung.
- (2) Als angemessener Personalaufwand ist eine Wochenstunde Arbeitszeit je bestehender Gruppe anzusehen. Neben den nach dem Kinderbildungsgesetz geförderten Gruppen werden auch Spielgruppen und außerunterrichtliche Angebote an Offenen Ganztagschulen anerkannt. Die Gruppen werden wie folgt gezählt:
 - eine nach dem Kinderbildungsgesetz geförderte Gruppe 1,0 Gruppe
 - alle Spielgruppen eines Trägers an einem Standort 1,0 Gruppe
 - bis zu 50 Plätzen im außerunterrichtlichen Angebot 1,0 Gruppe
 - über 50 Plätze im außerunterrichtlichen Angebot 2,0 Gruppen
- (3) Maximal wird auf Kreisebene je Wohlfahrtsverband eine Vollzeit-stelle (bzw. zwei Teilzeitstellen, die zusammen eine Vollzeitstelle ausmachen) gefördert. Der Personalkostenzuschuss ist so zu bemessen, dass unter Verrechnung der evtl. Landesförderung, der Träger einen Eigenanteil von 1% aufzubringen hat.
- (4) Zu den Sachkosten für die betriebswirtschaftliche Fachberatung wird ein jährlicher Zuschuss von 76,75 € je bestehender Gruppe gewährt. Der Zuschuss steigt pro Kindergartenjahr entsprechend der Regelung im § 19 Abs. 2 KiBiz.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nur, soweit er sich aus dem Kinderbildungsgesetz ergibt. Die darüber hinaus gehende freiwillige Förderung der Stadt Leichlingen erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

11.2 Inkrafttreten

Die „Richtlinie zur Förderung der Kindertageseinrichtungen in Leichlingen“ treten zum 01.08.2023 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle bisher gefassten Beschlüsse in den politischen Gremien ihre Gültigkeit.

Leichlingen, den 28.11.2022

gez. Frank Steffes
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Richtlinie mit dem Ratsbeschluss vom 28.11.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs.1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist.

Die Bekanntmachung der Satzung wird hiermit angeordnet.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW gegen diese Satzung nach Ablauf eines halben Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Leichlingen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Leichlingen, den 01.08.2023

gez. Frank Steffes
Bürgermeister